

Prävention im Pfarrverband Hasenberg

Schutzkonzept im Pfarrverband Hasenberg

Institutionelles Schutzkonzept

Stand: August 2024

Inhaltsverzeichnis

0	Präambel.....	3
1	Präventionsansatz.....	5
1.1	Begriffsdefinitionen	5
1.1.1	Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen	5
1.1.2	Der Präventionsbegriff	6
1.2	Risikoanalyse	6
1.3	In Präventionsfragen geschulte Person.....	6
1.4	Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung.....	7
2	Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen.....	8
2.1	Ministrantenarbeit	8
2.2	Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie.....	8
2.3	Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung	8
2.4	Kinder- und Jugendfreizeiten, z. B. Zeltlager.....	9
2.5	Wochenendfahrten, Übernachtungen etc.	10
2.6	Einzelgespräche im Rahmen des Religionsunterrichts durch pastorale Mitarbeiter des PV.....	10
2.7	Pastorale Einzelgespräche	10
2.8	Sakramentale und nichtsakramentale Feiern	11
2.8.1	Sakramentale Feiern im Allgemeinen	11
2.8.2	Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral.....	11
2.8.3	Nichtsakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral und der Sterbebegleitung	11
2.9	Senioren, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene	11
3	Social Media.....	12
3.1	Allgemeiner Umgang mit Social Media	12
3.2	Social Media-Plattformen.....	12
3.3	Messenger-Dienste – mobile Kommunikation, online-Kommunikation.....	12
4	Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen	13
5	Personalauswahl und Personalentwicklung.....	14
6	Beschwerdemanagement.....	15
6.1	Beschwerdeformen	15
6.2	Beschwerdewege.....	15
6.3	Rückmeldung an den Beschwerdegeber	15
7	Dokumentation und Intervention	16
7.1	Dokumentation.....	16
7.1.1	Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt	16
7.1.2	Verlaufsdokumentation	16
7.2	Intervention	16
8	Nachhaltige Aufarbeitung.....	18
9	Qualitätsmanagement.....	19
10	Aus- und Fortbildung/Supervision.....	20
11	Kontakte und Hilfsangebote	21
11.1	Präventionsbeauftragte des Pfarrverbands Hasenbergl	21
11.2	Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising.....	21
11.3	Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst	21
12	Verhaltensempfehlung: Verdacht aus dem familiären/sozialen Umfeld.....	22
13	Handlungsempfehlungen bei Mitteilung durch mögliche Betroffene an Mitarbeiter der Einrichtungen	23
14	Handlungsleitfaden.....	24
15	Fürbitte an Karfreitag	25
16	Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt	26

0 Präambel

Der Pfarrverband HasenbergI trägt die Sorge für viele Gläubige. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger¹ – beruflich wie ehrenamtlich – stehen im Kontakt, um Leben zu teilen und gläubige Gemeinschaft in verschiedenster Art und Weise erlebbar werden zu lassen.

In den Einrichtungen des Pfarrverbandes, in denen Kinder gefördert werden, in Veranstaltungen und Gruppen, in denen Jugendliche zusammenkommen, in den Gruppen und Gremien des Pfarrverbandes und bei den Angeboten für und von Senioren wird Kirche als lebendige Gemeinschaft erfahrbar.

Wo Menschen zusammenkommen, um miteinander Leben – auch temporär – zu teilen, braucht es eine besondere Achtsamkeit. Ein fortlaufendes Ausloten zwischen Nähe und Distanz ist notwendig, um eine vertrauensvolle Gemeinschaft am Leben zu erhalten, in der viel Schönes und Gutes erlebt und kommuniziert werden kann. Ein rechtes Verhalten und eine Ausgewogenheit von Nähe und Distanz lässt aber auch Irritierendes zur Sprache kommen und lässt in einem fortwährenden Reflexionsprozess Verhalten und Zusammenhänge interpretieren und ggf. auch zu Verwandlungen anregen. So wird aus einer Glaubens- und Sozialgemeinschaft auch eine Lerngemeinschaft.

Ein Schutzkonzept will dazu Hilfestellung sein, dass es eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten innerhalb dieses komplexen Gebildes Pfarrverband gibt. Es will aber auch einen verlässlichen Standard innerhalb der seelsorglichen Tätigkeit geben. Dieser Standard unterliegt einem ständigen Prozess der Aktualisierung. Um im Nachgang der verwirrenden Ereignisse der letzten Jahre in Gesellschaft und Kirche nicht in eine Vermeidungspädagogik zu gelangen, in der einzelne Personen nicht mehr unbelastet mit anderen Personen oder Personengruppen in Kontakt treten wollen und können, bedarf es eines entsprechenden und verbindlichen Konzepts, an dem sich alle im Pfarrverband HasenbergI tätigen und organisierten Menschen orientieren.

Gleichzeitig kann dieses hier vorliegende Schutzkonzept Maßstab sein, um Irritationen und ggf. grenzverletzendes Verhalten aussprechbar werden zu lassen. Dieses Schutzkonzept will zwar einerseits grenzziehend sein, andererseits die tägliche Arbeit nicht unnötig erschweren. Ganz fern liegt es den Verantwortlichen der Pfarrverbandsleitung, die dieses Konzept verantworten, Misstrauen zu fördern oder gar jemandem etwas zu unterstellen. Das Gegenteil ist der Fall: Das Vertrauen, das wir ineinander setzen, soll einen Rahmen bekommen. Vielleicht vorkommende Überschreitungen des Konzepts und des achtsamen Umgangs miteinander soll in guter Weise ansprechbar werden können. Darüber hinaus trägt es zu größtmöglicher Transparenz bei.

Die oberste Maxime, an der wir hier im Pfarrverband HasenbergI festhalten, ist „Miteinander achtsam leben“. Dieser Grundsatz zieht sich wie ein roter Faden durch alle Bereiche und Aufgabenfelder des Pfarrverbandes, wo Menschen miteinander in Kontakt kommen. Das Schutzkonzept dient daher dem Schutz aller im Raum des Pfarrverbandes wirkenden Menschen. Die Einhaltung des Konzeptes bietet Schutz von Kindern und erwachsenen Schutzbefohlenen, aber auch der beruflich und ehrenamtlich tätigen Seelsorger und Mitarbeiter. Das subjektiv empfundene oder tatsächliche Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Betreuern sowie Seelsorgern ist von allen Seiten ernst zu nehmen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird fortlaufend die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts und bezieht sich auf alle in diesem Dokument genannten Personen. Dies gilt auch für die Bezeichnung nicht geweihter Amtsträger und ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Schutzkonzept im Pfarrverband Hasenberg

Über die beruflichen Seelsorger und die Zuständigkeiten der einzelnen Teilgebiete sowie auf der Homepage des Pfarrverbandes wird dieses Schutzkonzept der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Im Pfarrbrief unseres Pfarrverbandes wird darauf hingewiesen, dass dieses Konzept existiert und dass es als selbstverständliche Grundlage unserer Arbeit dient. Dabei ist nicht immer eine klare Trennschärfe zwischen den Bereichen herzustellen. Das Konzept gilt aber dennoch immer in seiner Grundsätzlichkeit. Der geneigte Leser wird neben den verbindlich formulierten Abschnitten jeweils auch die zu Grunde liegende Absicht erkennen können.

Unterschriften

1 Präventionsansatz

Die Prävention von sexuellem Missbrauch gründet in der Empathie mit den Betroffenen in der Gegenwart und Vergangenheit. Sie ist fortwährend gespeist aus der Sehnsucht nach Gerechtigkeit und der Fülle des Lebens für alle Menschen.

1.1 Begriffsdefinitionen

1.1.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB). Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) und Hilfesuchenden.

Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornographische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ebenso wird von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahre an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vor ihr vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet im Sinne des staatlichen Rechts sexuelle Handlungen einer Person mit abhängigen Personen, wenn zwischen der Person und dem Anderen ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt.

Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz weiten den Begriff aus, wenn sie zusätzlich Anwendung finden „bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen [...] Sie umfasst auch alle Handhabungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“ (Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz [Nr. 151a], Abschnitt A, Nr. 2).

1.1.2 Der Präventionsbegriff

An vielen Stellen begegnet uns im Alltag der Begriff Prävention. Sei es im Bereich der Suchtprävention, der Gesundheitsprävention oder auch der Gewaltprävention. So unterschiedlich die Präventionsbegriffe auch sind, so unterschiedlich sind auch die wissenschaftlichen Definitionen. Im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt orientiert sich der Präventionsbegriff an der Definition des Psychiaters Gerald Caplan. Hierbei werden drei Arten der Prävention unterschieden: die primäre, die sekundäre und die tertiäre Prävention.

Primäre Prävention kann mit Vorbeugen gleichgesetzt werden. Von dieser Art, der primären Prävention, wird im Allgemeinen gesprochen, wenn der Begriff Prävention im Kontext sexualisierter Gewalt Verwendung findet. Ziel der Primärprävention ist es, sexualisierte Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen.

Wo bereits grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die sekundäre Prävention an. Diese kann auch mit Intervention wiedergegeben werden. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmerem vorzubeugen.

Gleichbedeutend mit Rehabilitation ist die tertiäre Prävention. Sie zielt darauf ab, Spätfolgen bei Kindern und Jugendlichen, die Betroffene von sexualisierter Gewalt geworden sind, zu vermindern.²

1.2 Risikoanalyse

Durch die hohe Aufmerksamkeit, die das Thema Prävention sexualisierter Gewalt in Öffentlichkeit und Kirche bekommen hat, ist bei allen Seelsorgerinnen und Seelsorgern eine hohe Sensibilität vorhanden. Viele bringen zusätzlich noch unterschiedliche Motivationen mit, weil sie selbst Kinder erziehen oder erziehen haben, weil ihnen das Kinder-haben-dürfen versagt bleibt, weil die eigene Familienplanung im Blick ist, u. v. m. Viele Motivationen waren es, die uns geleitet haben, Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder zu übernehmen.

Jeder Seelsorger hat einen besonderen pastoralen Schwerpunkt, eine besondere Verantwortlichkeit. In diesen Bereichen arbeitet er mit ehrenamtlich Engagierten eng zusammen. Jeder Seelsorger war nun aufgerufen zu überlegen, wo und wie und in welcher Intensität Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen im weitesten Sinn zustande kommt. Dies sollte, soweit möglich, auch mit den ehrenamtlich Engagierten besprochen werden.

1.3 In Präventionsfragen geschulte Person

Die durch die *Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung)* in § 9 geforderte Bestellung einer *In Präventionsfragen geschulten Person* übernimmt im Pfarrverband Hasenberg die Präventionsbeauftragte (das Präventionsteam, normalerweise bestehend aus einem Mann und einer Frau, darf in besonderen Fällen aus nur einer Person bestehen). Die Person darf aber nicht Leiter des Pfarrverbandes sein oder judikative Personalvollmacht haben. Somit stellen wir das *Forum Internum* sicher (vgl. cc 130 u. 220 CIC).

² Vgl. Marquart-Mau, Brunhilde: Prävention in der Schule. In: Bange, Dirk/Körner, Wilhelm (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, Göttingen u. a. 2002, S. 439

1.4 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Durch den Gesetzgeber und die *Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung)* des Erzbistums München und Freising ist jeder ehrenamtlich Tätige, der Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis, eine Selbstverpflichtungserklärung (im Anhang S. 31f.) und wenn möglich auch eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung (im Anhang S. 33) abzugeben. Die Abgabe der Dokumente wird durch die Präventionsbeauftragte begleitet und überwacht sowie im Zusammenspiel der jeweils verantwortlichen Seelsorger abgestimmt und forciert.

2 Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen

2.1 Ministrantenarbeit

- Im Pfarrverband Hasenberg erfragen Seelsorger, Mesner, Oberministranten, Lektoren, Kommunionhelfer und Gottesdienstbeauftragte das Einverständnis eines Ministranten bevor sie beim Anziehen des liturgischen Kleides helfen.
- Im Falle eines notwendigen Einzelgesprächs zwischen einem Seelsorger oder Gruppenleiter mit einem Ministranten wird ein Raum gewählt, der öffentlich zugänglich ist (z. B. im Bürobereich, während der Bürozeiten). Eine weitere Person wird vor Beginn über das Gespräch in Kenntnis gesetzt.
- Kinder und Jugendliche werden von Seelsorgern und Gruppenverantwortlichen nicht in private Räume mitgenommen. Alle sind gleich zu behandeln.

2.2 Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie

- Kommunionspender gehen beim Kommuniongang vom Einverständnis aus, dass das Kind gesegnet und damit am Kopf berührt werden darf. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert.
- Bei Segnung im Bereich der Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Hort, Kinder- und Spielgruppen) und Schulgottesdiensten wird vor der eigentlichen Segnung das Einverständnis des Kindes erfragt. Das kann entweder im direkten Zueinander geschehen oder es kann in der Gruppe in einer geeigneten, nicht ausschließenden Form erfolgen. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert. Eine besondere Aufmerksamkeit erfahren dabei Kinder anderer Konfessionen oder Religionsgemeinschaften.

2.3 Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung

- Sakramentale Einzelgespräche im Rahmen der Feier der Versöhnung (Beichte) finden in einem quasi öffentlichen Raum statt. Dabei wird darauf geachtet, dass einerseits ein möglichst geschützter Rahmen gegeben wird, das Gespräch aber nie in einem abgeschlossenen, nicht einsehbaren Raum stattfindet.
- Es ist im Pfarrverband Hasenberg selbstverständlich, dass die sich im Gespräch befindenden Personen einen ausreichend großen Abstand zueinander haben (z. B. durch einen Tisch getrennt sind).
- Die sich im Gespräch befindenden Kinder oder Jugendlichen sitzen stets, um sich der Blicke der Wartenden nicht unnötig aussetzen zu müssen, mit dem Rücken zu diesen. Eine freie Platzwahl kann trotzdem möglich sein.
- Kinder und Jugendliche sind nie mit einem Priester allein im Kirchenraum. Dabei soll für eine geschützte und gleichzeitig gute Atmosphäre für die wartenden und für die sich im Gespräch befindenden Kinder und Jugendlichen gesorgt werden.
- Bei der Feier der Versöhnung erfragt der Priester das Einverständnis des Kindes oder des Jugendlichen, bevor er zur Lossprechung die Hände auflegt. Wird das Einverständnis durch das Kind oder den Jugendlichen nicht gegeben, so wird die Lossprechung selbstverständlich nur mit ausgebreiteten Armen gesendet, ohne körperliche Berührung.

2.4 Kinder- und Jugendfreizeiten, z. B. Zeltlager

- Das Thema „Prävention“, dessen Intention bereits in der Präambel dargelegt wurde, wird im Vorfeld einer Kinder- und Jugendfreizeit mit den Leitern und im Rahmen eines Elternabends angesprochen und erörtert.
- In der Gruppenleitung/Hauptleitung dürfen ausschließlich Jugendliche und Erwachsene arbeiten, welche das erweiterte Führungszeugnis, die Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung und möglichst die Datenschutzerklärung unterzeichnet und abgegeben haben. Die Dokumente müssen spätestens 4 Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung am Sitz des Pfarrverbandes vorliegen.
- Bei jeder Veranstaltung müssen weibliche und männliche Begleitpersonen möglichst paritätisch dabei sein. Davon muss mindestens je einer volljährig sein.
- Das Jugendschutzgesetz wird selbstverständlich vollumfänglich eingehalten.
- Die Übernahme der Lagerleitung setzt einen aktiven und regelmäßigen Bezug zur Jugendarbeit im Pfarrverband voraus.
- Wird in einem akuten Krankheitsfall eines Kindes oder eines Jugendlichen innerhalb der Freizeit eine Versorgung in Zelt oder Schlafräum notwendig, ist grundsätzlich ein zweiter Leiter dazu zu holen.
- Die Versorgung und Betreuung von weiblichen Kindern und Jugendlichen übernimmt in der Regel eine weibliche Leiterin, die Versorgung und Betreuung von männlichen Kindern und Jugendlichen übernimmt ein männlicher Leiter, jedoch jeweils nie alleine. Akute Notfälle können im Einzelfall und zur Abwehr größerer Gefahren für Leib und Leben anderes anraten lassen.
- Vor der Freizeit gibt es Absprachen und Regeln für die Teilnehmer und Leiter hinsichtlich eines verantwortlichen Umgangs mit Handy (i. S. von Internetzugang) und Bildern während des Aufenthalts. Die Regeln orientieren sich an Abschnitt 3 *Social Media* dieses Schutzkonzeptes.
- Auf der Freizeit selbst werden Rahmenbedingungen und weitere Regeln erarbeitet, die den achtsamen Umgang miteinander sicherstellen.
- Die Mitglieder der Leitung wissen um die Sicherstellung einer permanenten Handlungssicherheit für einen eventuellen Notfall.
- Die Hauptleitung stellt zu jedem Zeitpunkt sicher, dass die Aufsichtspflicht in vollem Umfang gewährleistet ist.
- Die Mitglieder der Leitung sind sich ihrer Verantwortung den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen gegenüber bewusst, Tabak und Alkohol nicht in deren Beisein und nicht vor dem Zubettgehen der Teilnehmer zu konsumieren.
- Weitere Erwachsene nehmen an Freizeiten als ehrenamtliche Helfer nur dann teil, wenn sie eine im Voraus klar definierte Aufgabe haben.
- Im Sinne des achtsamen Umgangs miteinander ist es uns ein Anliegen, dass alle in der Küche und an der Essensausgabe beteiligten Personen eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (Hygienebelehrung) vorliegen haben.

2.5 Wochenendfahrten, Übernachtungen etc.

- Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen sind immer männliche und weibliche Betreuungspersonen anwesend, jeweils mindestens ein Volljähriger.
- Männliche und weibliche Teilnehmende schlafen in der Regel in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen.
- Ist eine Trennung nicht möglich, werden geschützte Bereiche zum Umkleiden gegeben.
- Es ist selbstverständlich, dass vor dem Öffnen einer Türe zu einem Raum angeklopft wird.
- Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht alleine mit dem Kind. Wenigstens ist eine weitere Betreuungsperson zu informieren. Die Türe zum entsprechenden Zimmer wird nicht vollständig geschlossen.
- Betreuungspersonen wissen um die verschiedenen Möglichkeiten, Nähe zum Kind auszudrücken ohne das Kind körperlich berühren zu müssen (wertschätzende, ruhige Sprache, einen Tee bringen, Taschentuch reichen, vorlesen, ...).
- Erziehungsberechtigte sind von diesem Geschehen möglichst zeitnah zu informieren.

2.6 Einzelgespräche im Rahmen des Religionsunterrichts durch pastorale Mitarbeiter des PV

- Für die pastoralen Mitarbeiter des Pfarrverbandes HasenbergI ist es selbstverständlich, dass notwendig gewordene Einzelgespräche zwischen Lehrer und Schüler nur bei offener Klassenzimmertüre und unter Kenntnisnahme eines weiteren Lehrers in der Nähe stattfinden.
- Ist, z. B. nach Schulschluss, kein weiterer Lehrer in der Nähe und kann das Gespräch nicht an einem anderen Tag geführt werden, so werden im Nachgang zu diesem Gespräch der Klassenlehrer und/oder die Schulleitung über das Gespräch in Kenntnis gesetzt.

2.7 Pastorale Einzelgespräche

- Planbare pastorale Einzelgespräche mit einem pastoralen Mitarbeiter, die z. B. der geistlichen Begleitung dienen, finden möglichst in den offiziellen Räumen des Pfarrbüros und während der Betriebszeit statt. Bei aus pastoralen Gründen notwendigen Hausbesuchen bei Schutzbefohlenen werden Angehörige und/oder Kollegen vorher vom Besuch informiert.
- Sakramentale Einzelgespräche finden im so genannten Beichtstuhl der jeweiligen Kirche statt.
- Erwachsene können auf eigenen Wunsch hin das Beichtgespräch in einem Beichtzimmer führen, soweit dies in der jeweiligen Kirche vorhanden ist.
- Ist kein Beichtzimmer vorhanden, wird soweit möglich, analog der situativen Gestaltung aus Absatz 2.3 *Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung* verfahren.

2.8 Sakramentale und nichtsakramentale Feiern

2.8.1 Sakramentale Feiern im Allgemeinen

- Es werden Riten, die innerhalb einer sakramentalen Feier mit einer Berührung einhergehen, im/in vorbereitenden Gespräch(en) – soweit möglich – angesprochen und der Vollzug erklärt (Taufe, Firmung, Trauung, Beichte, Krankensalbung).

2.8.2 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral

- Allgemeine Krankensalbungen finden in den Pfarreien des Pfarrverbandes im Rahmen eines öffentlichen Gottesdienstes statt. Die Berührung zur Salbung ist Voraussetzung. Bei anwesenden Gläubigen, die um die Salbung bitten, wird das Einverständnis zur Salbung an Händen und Stirn vorausgesetzt.
- Wenn ein Priester zu einer Krankensalbung in den unterschiedlichen Formen gerufen wird, wird das Einverständnis vorausgesetzt, die erkrankte Person, die sich unter Umständen selbst nicht mehr äußern kann, zur Salbung an Stirn, Hand und je nach Ritus auch an Augen, Ohren, Mund und Füßen berühren zu dürfen. Immer sollen auch weitere Personen (Angehörige, Pflegepersonal) bei der Feier der Krankensalbung zugegen sein. Ist diese Möglichkeit z. B. im Krankenhaus nicht gegeben, muss das Pflegepersonal von der Krankensalbung zumindest in Kenntnis gesetzt und in der Nähe erreichbar sein.

2.8.3 Nichtsakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral und der Sterbebegleitung

- Bei der Begleitung kranker und sterbender Menschen ist Berührung ein nicht unerheblicher Teil unseres pastoralen Verständnisses. Das Berühren der Hände schafft Nähe und kann ein nonverbales Zeichen sein, dass der kranke Mensch nicht alleingelassen ist.
- Bei der Begleitung sterbender Menschen durch pastorale Mitarbeiter wird, z. B. bei der Feier des Sterbesegens, analog zu den bereits ausgeführten Punkten in 2.8.2 *Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral* verfahren.

2.9 Senioren, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene

- Ein besonderes Augenmerk, um miteinander achtsam zu leben, liegt im Pfarrverband Hasenberg! auch auf den Senioren, Menschen mit Behinderung und älteren Schutzbefohlenen. Wir begegnen ihnen mit tiefem Respekt und der nötigen Sensibilität für ihre jeweilige Situation. Sprachliche oder handgreifliche Übergriffe zählen nicht zur Art und Weise unseres Umgangs mit Menschen.
- Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, die Persönlichkeitsrechte jeden Alters im Zueinander der Generation zu achten.

3 Social Media

3.1 Allgemeiner Umgang mit Social Media

- Für uns ist der verantwortungsvolle Umgang mit den neuen sozialen Medien in allen Bereichen wichtig. Dabei sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren.
- Für uns ist das durch die neuen mobilen Geräte möglich gewordene Mitschneiden und Dokumentieren von Bild und Ton, das nicht mit den Akteuren vorher abgesprochen und genehmigt ist, kein respektvoller Umgang.

3.2 Social Media-Plattformen

Freundschaften via Facebook, Instagram, MySpace, LinkedIn und anderer Plattformen zwischen Seelsorgern des Pfarrverbandes und Jugendlichen werden nicht aktiv gesucht und nur im dienstlichen Kontext genutzt.

3.3 Messenger-Dienste – mobile Kommunikation, online-Kommunikation

- Kommunikationsforen wie WhatsApp, Threema, Kik, Telegram, Telegram X, Viber, Signal SIMSme, WeChat, Twitter, iMessage, Hoccer und weitere Messenger-Dienste werden ausschließlich dienstlich genutzt.
- Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobilen Telefonnummern, hat hohe Priorität. Das nicht genehmigte Herausgeben von privaten Kontaktdaten ist zu unterlassen. Dies dient dem Persönlichkeitsschutz aller im Pfarrverband wirkenden Personen.
- Kommunikationsformen via Skype, FaceTime oder weiterer dieser Formen sind für uns keine Kommunikationsplattform mit Jugendlichen oder Schutzbefohlenen.
- Per E-Mail versendete Nachrichten werden nur an direkte Gesprächspartner verschickt. Zur Gruppenkommunikation werden die Adressen – bei sich bisher unbekanntem Personen und nicht zu einer Gruppe (Gremium) zugehörigen Personen – in BCC (Blind Carbon Copy, „Blindkopie“) verschickt. Die rein privaten Mailadressen von beruflichen Seelsorgern und pädagogischem Personal (Leitung) sind aus Gründen der professionellen Rollenabgrenzung niemals zu verwenden.

4 Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen

Die unmittelbare Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen bei der Erstellung und kontinuierlichen Weiterentwicklung eines Schutzkonzeptes ist eine große Herausforderung. Bei zwei Einzelgemeinden mit jeweils unterschiedlichen und gewachsenen Substrukturen, sowie bei den unterschiedlichen Einrichtungen der Kinderbetreuung ist dies schon aus rein zeitlichen Gründen nur sehr bedingt möglich. Wir bemühen uns aber, die Partizipation auch selbst in diesem Schutzkonzept zu verankern. So ist in diesem Sinne die Erstellung der „Lagerordnung“, wie dies unter Punkt 2.4 dieses Schutzkonzeptes beschrieben ist, ein wichtiger Baustein zur Partizipation.

Alle Seelsorger sowie alle im Raum des Pfarrverbandes aktiv Mitarbeitenden sind aufgerufen, Rückmeldung an die Präventionsbeauftragte zur Angleichung des Konzepts zu geben. Uns ist es bei der Größe des Pfarrverbandes nicht möglich, im Sinne einer konstruktiven Arbeit direkte Partizipation zu ermöglichen. Daher ist uns der Ansatz wichtig, indirekte Partizipation der bei uns tätigen Mitarbeiter (beruflich wie ehrenamtlich) zu ermöglichen. Dies ist von Seiten der Präventionsarbeit des Pfarrverbandes und der Pfarrverbandsleitung ausdrücklich gewünscht. Nur so können wir sicherstellen, dass dieses vorliegende Konzept kontinuierlich und verantwortlich weiterentwickelt wird. Es verlangt aber auch eine bewusste Anteilnahme der beruflich und ehrenamtlich Engagierten im Pfarrverband Hasenberg, um den eigenen Stand des Schutzkonzeptes aktuell zu halten.

5 Personalauswahl und Personalentwicklung

- In Bewerbungsgesprächen wird auf den Ansatz des Pfarrverbandes hinsichtlich des Schutzkonzeptes hingewiesen. Eine positive Aufnahme seitens des Bewerbers setzen wir als Grundlage einer Zusammenarbeit voraus.
- Die Abgabe des erweiterten Führungszeugnisses, die Selbstverpflichtung und ggf. die Datenschutzerklärung sind für alle Mitarbeiter des Pfarrverbandes selbstverständlich.
- Jeder Mitarbeiter erhält bei Einstellung ein Exemplar der aktuellen Ausgabe des Schutzkonzeptes. Zukünftig aktuellere Ausgaben werden in den Einrichtungen des Pfarrverbandes den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. Auf der Website des Pfarrverbandes wird dieses veröffentlicht und zum kostenfreien *Herunterladen (Download)* angeboten.
- Bei Aktualisierung des Schutzkonzeptes wird auch in der jährlichen Personalversammlung darauf hingewiesen. Rückfragen können dort beantwortet und diskutiert werden.
- Im Zuge des Onboardings (Integration neuer Mitarbeiter) wird ein Gespräch mit der Präventionsbeauftragten angeboten. Für leitende Mitarbeiter und Stellvertreter sowie neue Seelsorger (auch Praktikanten und Pastorkursteilnehmer) ist dieses Gespräch verpflichtend. In die im Pfarrverband Hasenberg befindlichen Personalakten wird eine entsprechende Notiz eingefügt, dass das Gespräch stattgefunden hat.
- In Bewerbungsgesprächen und Personalgesprächen (Mitarbeiter-Jahresgesprächen oder Orientierungsgesprächen) ist der Themenkomplex Schutzkonzept und Prävention sexueller Missbrauch integraler Bestandteil. Eine uneingeschränkte Identifikation mit dem Ziel des Schutzkonzeptes und der Präventionsarbeit setzen wir von allen Mitarbeitern voraus.
- Mitarbeitern werden kontinuierlich Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht. Dabei ist es wünschenswert, Kollegen und Vorgesetzte über das Neu-Erlernte zu informieren. Auch die Präventionsbeauftragte des Pfarrverbandes ist für qualifizierte Rückmeldung aus den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen offen und dankbar.

6 Beschwerdemanagement

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept des Pfarrverbandes Hasenberg schaffen wir den Rahmen, damit das Bewusstsein für das Thema Präventionsarbeit in das tägliche Leben der Pfarrei einfließen kann. Dabei ist uns wichtig, dass nicht nur Regelungen getroffen werden, sondern dass wir einen Boden bereiten, damit schneller und besser erkennbar wird, wann und falls Grenzen überschritten werden.

Es muss daher auch einen verantwortungsvollen Umgang mit möglichen Beschwerden geben. Für uns ist ein solches Beschwerdesystem selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und transparenten Kultur unserer Einrichtung. Dabei ist das Beschwerdesystem nicht ausschließlich auf das Thema sexueller Grenzverletzungen begrenzt.

Im Pfarrverband Hasenberg steht die Präventionsbeauftragte als ansprechbare Person zur Verfügung. An die Präventionsbeauftragte gerichtete Beschwerden, mündlich oder schriftlich, werden aufgenommen und bearbeitet. Wir bemühen uns, eine möglichst zeitnahe Rückmeldung zu geben. Wesentliches Merkmal ist der Identitätsschutz des Beschwerdegebers, die Vertraulichkeit und die Anonymität gegenüber der beschwerten Person.

6.1 Beschwerdeformen

Beschwerden können schriftlich (freitextlich) oder mündlich vorgebracht werden.

6.2 Beschwerdewege

Alle, die eine Beschwerde abgeben wollen, haben die Möglichkeit, dies in direktem Kontakt zu tun. Über das Büro des Pfarrverbandes kann mit der Präventionsbeauftragten Kontakt aufgenommen werden. Zudem stehen der Pfarrverbandsleiter, die Ansprechpartner in den einzelnen Pfarreien sowie alle beruflichen Seelsorger des Pfarrverbandes zur Verfügung.

Es steht eine eigene E-Mail-Adresse praevention.pv.hasenberg@gmail.com zur Verfügung, mit welcher die Präventionsbeauftragte direkt und ohne Umwege kontaktiert werden kann. Diese Emailadresse kann ausschließlich von der Präventionsbeauftragten eingesehen werden.

Von jedem Vorgang wird ein Protokoll erstellt, welches verschlossen bei der Präventionsbeauftragten aufbewahrt wird und auch nur dieser zugänglich ist.

Bei Missbrauchsverdacht müssen umgehend die Missbrauchsverantwortlichen des Ordinariats informiert werden.

6.3 Rückmeldung an den Beschwerdegeber

Eingegangene Beschwerden werden zeitnah beantwortet. Für uns stellt es eine Selbstverständlichkeit dar, dass der Beschwerdegeber Information erhält, dass seine Beschwerde eingegangen ist und bearbeitet wird. Selbstredend bleibt die Anonymität gegenüber demjenigen, den die Beschwerde betrifft, gewahrt.

Der Beschwerdegeber wird vom Fortgang der Bearbeitung unterrichtet, damit eine Transparenz im Umgang mit dieser Beschwerde sichergestellt wird.

7 Dokumentation und Intervention

7.1 Dokumentation

Die Dokumentation von an uns herangetragenem Sachverhalten ist eine unerlässliche, notwendige und für uns selbstverständliche Grundhaltung.

Für die Dokumentation stehen im Pfarrverband den Seelsorgern und auf Anforderung der nachgeordneten Einrichtungen zwei unterschiedliche Formulare zur Verfügung. Das Formular „*Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt*“ dient der Dokumentation eigener Wahrnehmungen und Gespräche mit Betroffenen. Das Formular „*Verlaufsdokumentation von potentieller sexualisierter Gewalt im PV HasenbergI*“ dient der Dokumentation von verschiedenen Vorgängen als Verlaufsdokumentation. Die Formulare werden handschriftlich ausgefüllt und bei jedem Eintrag eigenhändig mit Datum unterschrieben. Die Präventionsbeauftragte ist immer zu informieren, obgleich es für die Kindertageseinrichtungen eine zusätzliche Infrastruktur in diesen Fragen gibt, die über die Leitungen, den Trägerverbund und die kommunalen Stellen zu bedienen ist.

Die ausgefüllten Dokumentationen werden verschlossen bei der Präventionsbeauftragten archiviert und können nur von involvierten Personen oder von Personen mit berechtigtem Interesse eingesehen werden. Die Herausgabe an juristische Stellen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

7.1.1 Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt

Die durch den Pfarrverband HasenbergI vorgelegte Vorlage „Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt“ dient der – meist nachträglichen, aber zeitnahen – Dokumentation.

Wir bemühen uns bei der Dokumentation gemäß der Handreichung „Miteinander achtsam leben“ für hauptamtliche Mitarbeiter in der Erzdiözese und dem daraus erstehenden Standard vorzugehen. Die Grundversion ist ein Dokument, das entsprechend erweitert werden kann. Diese Vorlage befindet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes (S. 30).

7.1.2 Verlaufsdokumentation

Die Vorlage „Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV HasenbergI“ dient der zeitnahen und prozessbegleitenden Dokumentation.

Diese Vorlage soll den prozessbeteiligten Personen Sicherheit geben, welche Schritte unternommen wurden, welche Informationen wann, wo und wie an uns herangetragen wurden. Um die Dokumentation von Gesprächen mit Betroffenen nicht zu überfordern und die Transparenz nicht zu gefährden, kann diese Dokumentationsvorlage verwendet werden. Das Grunddokument ist ein vierseitiges Dokument, welches als DIN A4-Broschüre zur Verfügung steht.

Diese Vorlage befindet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes (S. 26ff.)

7.2 Intervention

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und der damit verbundenen Beendigung des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellungen für alle an.

Seelsorger arbeiten in dieser Fragestellung eng und vertrauensvoll mit der Präventionsbeauftragten des Pfarrverbandes zusammen. Gemeinsam werden die nächsten Schritte überlegt. Die Präventionsbeauftragte

arbeitet überdies mit der Koordinationsstelle des Erzbistums München und Freising und den externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese zusammen. Verdichten sich Anzeichen auf einen tatsächlichen Missbrauch, wird der Vorgang möglichst an die externen Missbrauchsbeauftragten abgegeben, da wir in dieser belastenden Situation nicht mehr die vollständige Neutralität und Sachlichkeit für alle Detailfragen gewährleisten können. Somit eröffnet sich der Raum, um die betroffenen Personen seelsorglich begleiten und in ihrer Situation unterstützen zu können.

„Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 CIC) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt“ (Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, 2014, Seite 407 bis 418)

Die im Rahmen einer sakramentalen Beichte erhaltenen Kenntnisse können aus o. g. Grund nicht weiter Verwendung finden (Beichtgeheimnis). Priester, die im Pfarrverband Dienst am Sakrament der Versöhnung tun (z. B. Aushilfen, auch im Rahmen der Sakramentenvorbereitung auf Erstkommunion und Firmung), werden darauf hingewiesen, dass

- das Beichtgeheimnis zu wahren ist.
- Kinder und Jugendliche niemals Schuld an einem Missbrauch haben.
- im Rahmen der Beichte nicht weiter nachzufragen ist, sondern ein Gespräch außerhalb der Beichtsituation anzubieten ist.
- es Hilfsangebote gibt.

Diese Punkte können auch im Rahmen des Beichtgesprächs dem Beichtenden mit einfließen.

Zur Intervention ist in der Anlage eine entsprechende Verhaltensempfehlung angegeben.

8 Nachhaltige Aufarbeitung

- Die Seelsorger des Pfarrverbandes sind sensibilisiert, um dieses Thema innerhalb des Pfarrverbandes wahrzunehmen, es in geeigneter Form aufzunehmen und an entsprechender Stelle anzusprechen. Wenn möglich, ist das weitere Vorgehen mit der Präventionsbeauftragten abzusprechen, bevor es im Dienstgespräch aller Seelsorger weiter besprochen wird.
- Die Seelsorger haben diesen vielschichtigen Themenkomplex vor Augen und formulieren sensibel in losen Abständen für die Gottesdienste Anliegen des allgemeinen Gebets (Fürbitte) der Gläubigen. Dabei gilt die Sorge den von Missbrauch und Machtgefälle betroffenen Personen sowie deren Angehörigen. Aber auch die Täter werden der Gerechtigkeit Gottes empfohlen.
- Am europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (18. November) wird auch das Thema sexueller Missbrauch in der Öffentlichkeit nochmals akzentuiert wahrgenommen. Dies nehmen wir zum Anlass, auch in den Gottesdiensten rund um dieses Datum das Anliegen zu integrieren.
- An einschneidenden Jahrestagen der erschütternden Offenlegung von Missbrauch im Raum der Kirche kann die 2010 formulierte Karfreitagsfürbitte der Liturgie vom Leiden und Sterben Jesu Verwendung finden.
- Durch dieses Schutzkonzept sollen auch Männer und Frauen, Jugendliche und Kinder ermutigt werden, sich in geschützter und qualifizierter Weise aussprechen zu können. Dies nehmen alle Seelsorger als wichtigen Auftrag unserer seelsorglichen Arbeit im Pfarrverband ernst. Die Präventionsbeauftragte steht dabei auch den beruflichen Seelsorgern mit Hilfestellungen und Gesprächsangeboten zur Seite.

9 Qualitätsmanagement

In vielen Bereichen dieses Schutzkonzeptes ist bereits angeklungen, dass die Verankerung des achtsamen Umgangs miteinander und der daraus resultierenden Präventionsarbeit als Dauerthema etabliert wird. Verschiedene Wege der Rückmeldung, der direkten oder indirekten Partizipation, lassen dieses Schutzkonzept im Prozess bleiben. Für uns ist es selbstverständlich, dass die qualitative Ausbildung – gerade auch im ehrenamtlichen Engagement – Vorrang vor der Ausübung hat. So ist es für uns selbstverständlich, dass alle Gruppenleiter in der Jugendarbeit auch die erforderliche Ausbildung und die Jugendleiter-Card (Juleica) besitzen und damit dem Standard des BDKJ entsprechen. Ebenso ist die fortdauernde Ermöglichung von Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich Engagierten ein wichtiger Teil unserer Arbeit im Bereich der Prävention im Sinne dieses Schutzkonzeptes. Dies wird durch die mindestens einmal im Jahr stattfindenden Schulungsabende oder Weitergabe von Angeboten der Erzdiözese oder freien Trägern sichergestellt.

Der Pfarrverband HasenbergI stellt eine Mitarbeiterin im Pfarrverband bereit, die in dieser Frage besonders geschult und ausgebildet ist. Darüber hinaus wird die enge Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle des Bistums und den externen Beauftragten des Erzbistums gepflegt.

Aufgabe der Präventionsbeauftragten ist die Beratung aller Mitarbeiter und Ehrenamtlicher.

Die Präventionsbeauftragte kann zu Teamsitzungen einer Kindertagesstätte oder zu Elternabenden im Raum der Kindertageseinrichtungen, der Sakramentenvorbereitung, aber auch z. B. in der Jugendarbeit vor Freizeiten eingeladen werden. So können wir eine zunehmende Verankerung dieser Aufgabe auf allen Ebenen und Bereichen des Pfarrverbands erreichen. Die Präventionsbeauftragte ist in den Aufgaben ihrer Arbeit allen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.

10 Aus- und Fortbildung/Supervision

Für unsere Einrichtungen ist es selbstverständlich, dass die Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen je nach Art, Dauer und Intensität ihrer Aufgabe geschult, also aus- und fortgebildet werden. Die Mitarbeitenden sind gebeten, über das neu Erlernte Rückmeldung auch an die Präventionsbeauftragte zu geben, um das Schutzkonzept und Informationsstände aktuell zu halten.

Eine Implementierung des Erlernen über die verschiedenen Wege des Austauschs in den Ablauf des Pfarrverbands ist für uns selbstverständlich.

Ehrenamtlich engagierten Personen wird jährlich eine Schulung angeboten, die grundlegende Kenntnisse über Gewalt, sexualisierte Gewalt und deren Prävention vermittelt. Wir sind bemüht, zu dieser Schulung die Mitarbeiter der Koordinationsstelle des Erzbistums als Referenten zu gewinnen. Auch hier soll eine enge Verzahnung zwischen der Arbeit des Pfarrverbandes und des Erzbistums etabliert werden. Uns ist es wichtig, dass die Kultur der Achtsamkeit als Dauerthema verankert wird.

Allen von einem vorkommenden Fall sexualisierter Gewalt betroffenen Mitarbeitern wird ausreichend Einzel- und/oder Gruppensupervision ermöglicht. Der Präventionsbeauftragten, die subsidiär unterstützt, wird ebenfalls ausreichend Supervision ermöglicht.

11 Kontakte und Hilfsangebote

11.1 Präventionsbeauftragte des Pfarrverbands Hasenberg

Sandra Trenn

Telefon: 0157 – 35 22 01 43

E-Mail: praevention.pv.hasenberg@gmail.com

11.2 Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising

Landsberger Str. 39, 80339 München

Peter Bartlechner und Lisa Dolatschko-Ajjur

E-Mail: Koordinationsstelle-Praevention@ebmuc.de

Telefon Hr. Bartlechner: 0151/46 13 85 59

Telefon Fr. Dolatschko-Ajjur: 0160/96 34 65 60

11.3 Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

RAin Ute Dirkmann

Schloss-Prunn-Str. 5a

81375 München

Telefon 089/74 16 00 23

FAX 089/74 16 00 24

E-Mail: info@kanzlei-dirkmann.de

RA Dr. Martin Miebach

Pacellistr. 4

80333 München

Telefon 089/95 45 37 13-0

FAX 089/95 45 37 13-1

E-Mail: muenchen@bdr-legal.de

12 Verhaltensempfehlung: Verdacht aus dem familiären/sozialen Umfeld

1. Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig. Denn überstürzte Handlungen können die Situation für den/die Betroffenen evtl. sogar verschlimmern. Wenn sich eine betroffene Person anvertraut: **Zuhören und ermutigen, sich mitzuteilen.**

Das Erzählte vertraulich behandeln, aber dem Betroffenen erklären, dass man sich Unterstützung holen wird.

Ganz wichtig für die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt innerhalb der Familie: Auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies führt unter Umständen dazu, dass die betroffene Person ihre Aussage zurückzieht und die Lage dadurch verschlimmert wird. Eltern oder Betreuungspersonen von erwachsenen Schutzbefohlenen können die Herausnahme aus der Einrichtung herbeiführen.

Vorsicht! : Bei falschem Verdacht können Eltern oder Betreuer auch eine Anzeigen gegen Mitarbeiter der Einrichtung stellen, die diesen Verdacht ausgesprochen haben.

2. Fachliche/Professionelle Hilfe holen!

In einem solchen Fall sind Sie in der Regel überfordert. Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich Unterstützung zu holen. Besprechen Sie den Fall anonymisiert mit einer anderen Präventionskraft, einer/einem Mitarbeiter/in im pädagogischen oder pflegerischen Team, der/dem Einrichtungsleiter/in.

3. Protokollieren Sie Inhalte der Gespräche schriftlich!

Hierzu hat der Pfarrverband Hasenberg entsprechende Arbeitshilfen in Form von Formularen entwickelt und stellt diese den Mitarbeitern zur Verfügung.

4. Ggf. Beratung einholen!

Die Fachberatung (z. B. durch die Koordinationsstelle des Bistums, eine Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes, Wildwasser o. ä.) dient zunächst dazu, Ihnen bei der Einschätzung der Situation zu helfen und Verfahrenswege aufzuzeigen, die nötig sind. Protokollieren Sie auch dieses Gespräch.

5. Klärung des weiteren Verfahrensweges!

Verhärtet sich der Verdacht auf strafbare Handlungen bezüglich Gewalt oder sexualisierter Gewalt und besteht ggf. eine Meldepflicht an die Polizei oder das Betreuungsgericht, informiert die Präventionsbeauftragte die Koordinationsstelle für Prävention im Erzbistum München und Freising und spricht die weiteren Schritte ab.

Wichtig ist, alle Handlungsschritte mit dem Betroffenen entsprechend seinen kognitiven und emotionalen Fähigkeiten abzusprechen!

13 Handlungsempfehlungen bei Mitteilung durch mögliche Betroffene an Mitarbeiter der Einrichtungen

Nicht drängen. Kein Verhör. Kein Forscherdrang. Keine überstürzten Aktionen.	<ul style="list-style-type: none"> • Ruhe bewahren • Keine überstürzten Aktionen
Keine „Warum“-Fragen verwenden. Sie lösen leicht Schuldgefühle aus. Achten Sie auf die kognitiven und emotionalen Fähigkeiten des Gesprächspartners.	<ul style="list-style-type: none"> • Zuhören, Glauben schenken und den Gesprächspartner ermutigen, sich anzuvertrauen. • Auch Erzählungen von kleinen Grenzverletzungen ernst nehmen. Nicht bewerten, auch wenn Sie selbst das Geschilderte als schlimm empfinden.
Keine logischen Erklärungen einfordern.	<ul style="list-style-type: none"> • Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des Gesprächspartners respektieren. Sich selbst der Unterschiedlichkeit von Erleben bewusst sein. Die Subjektivität von Wahrheit im Blick behalten.
Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck.	<ul style="list-style-type: none"> • Zweifelsfrei Partei für den Gesprächspartner ergreifen. "Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!" • Wiederholungen in den Erzählungen zulassen und Varianten gleichrangig nebeneinander stehen lassen.
Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.	<ul style="list-style-type: none"> • Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. „Ich entscheide nichts über deinen Kopf hinweg“ aber auch erklären „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“
Das Thema Strafanzeige im Gespräch nicht thematisieren.	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche, Fakten und Situationen möglichst im Wortlaut dokumentieren; nicht strukturieren. • Eigene Interpretationen und Sichtweisen separat kenntlich machen.
Keine Informationen an den potentiellen Täter.	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktaufnahme und Absprache des weiteren Vorgehens mit der Präventionsbeauftragten. Information an die Leitung und den betreffenden Verwaltungsleiter/in. Keine Kontaktaufnahme mit anderen Kollegen; halten Sie den Kreis zunächst auf die Personen beschränkt, die damit befasst sind. Ist eine der vorgenannten Personen selbst beschwerte Person, ist diese im Informationsfluss zu umgehen.
Keine Entscheidung und weitere Schritte ohne Einbeziehung der betroffenen Person.	<ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Beratung einholen. Bei Verdacht die Präventionsbeauftragte informieren. Bei umgehender Interventionsnotwendigkeit sofort den Rechtsträger direkt informieren. Diese schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

14 Handlungsleitfaden

„Was tun bei der Vermutung, ein Schutzbefohlener ist Betroffener sexualisierter Gewalt im Bereich der Fürsorgepflicht des Rechtsträgers“

Nichts auf eigene Faust unternehmen!	<ul style="list-style-type: none"> • Ruhe bewahren! • Keine überstürzten Aktionen
Keine direkte Konfrontation des/der vermuteten Täters/in mit der Vermutung!	<ul style="list-style-type: none"> • Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! • Verhalten des potentiell betroffenen Menschen beobachten • Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen
Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!	<ul style="list-style-type: none"> • Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren • Präventionsbeauftragte informieren; bei Gefahr im Verzug sofort auch den Rechtsträger informieren.
Keine eigenen Befragungen durchführen!	<ul style="list-style-type: none"> • Sich selber Hilfe holen • Mit der Präventionsbeauftragten und ggf. mit dem eigenen Vorgesetzten sprechen. Nur diese werden tätig. Ihre Aufgabe ist beendet.
Präventionsbeauftragte informieren. Keine Informationen an den vermutlichen Täter!	<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Präventionsbeauftragten Kontakt aufnehmen • Sich mit dem Präventionsteam, ggf. Vorgesetzten besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden • Die Präventionsbeauftragte legt die Handlungsschritte fest
Zunächst keine Konfrontation der rechtlichen Betreuer der vermutlich betroffenen Person („Opfer“) mit der Vermutung!	<ul style="list-style-type: none"> • Als Mitarbeiter sollten Sie sich selbst Unterstützung holen • Ungute Gefühle zur Sprache bringen jedoch keine Schritte unternehmen, die nicht abgesprochen sind.
Fachberatung durch die Präventionsbeauftragte oder in Absprache mit dem Träger einholen!	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einer begründeten Vermutung eine Fachberatungsstelle hinzuziehen. Diese schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät bei weiteren Handlungsschritten

Merksätze

Bei begründeten Vermutungen innerhalb der Einrichtung gegen einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter umgehend die Präventionsbeauftragte informieren und bei Gefahr im Verzug an den Rechtsträger, ggf. Polizei melden.

Bitte nicht alleine handeln, immer Absprache mit der Präventionsbeauftragten oder dem Träger suchen!

15 Fürbitte an Karfreitag

Hier ist mit „Priester“ der Leiter der jeweiligen Karfreitagsliturgie gemeint.

Diakon (Priester): Lasst uns beten für die Kinder und Jugendlichen, denen inmitten des Volkes Gottes, in der Gemeinschaft der Kirche, großes Unrecht angetan wurde, die missbraucht und an Leib und Seele verletzt wurden. Wir beten auch für diejenigen, die schuldig geworden sind und sich schwer versündigt haben an jungen Menschen, die ihrer Sorge und Obhut anvertraut waren.

(Diakon: Beuget die Knie. – Erhebet euch)

Priester: Allmächtiger, ewiger Gott, dein Sohn ist in seinem Leiden selbst ein Opfer von Unrecht und Gewalt geworden; wegen unserer Sünden wurde er bis ins Herz verwundet. Sei mit deiner Liebe, deinem Trost und deiner Kraft allen nahe, denen großes Unrecht geschehen ist und die tiefe seelische Verletzungen erlitten haben ; richte sie auf, heile ihre Wunden und stärke ihren Glauben, den Schuldigen aber gib Einsicht und Reue, die Bereitschaft zur Umkehr und den festen Willen, vergangene Untaten gut zu machen. Sende uns allen deinen Heiligen Geist als Beistand, damit wir auf dem Weg deiner Gebote bleiben, dem Bösen widerstehen und entschiedener das Gute tun. Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

Alle: Amen

Als Alternative kann dienen:

Diakon (Priester): Lasst uns beten für alle, die an der Kirche leiden, für jene, die als Kinder und Jugendliche misshandelt und missbraucht wurden, für alle, deren Vertrauen in die Kirche und ihre Priester erschüttert ist, aber auch für jene, die die Folgen ihrer Schuld zu tragen haben.

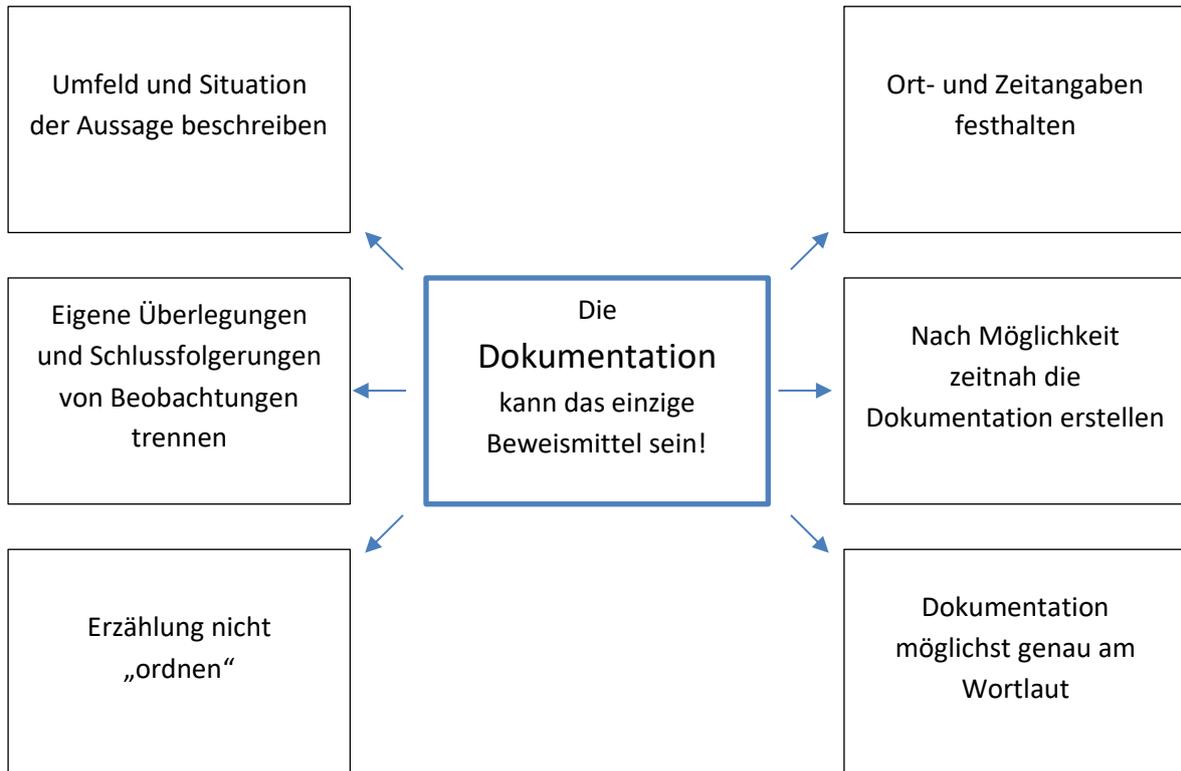
(Diakon: Beuget die Knie. – Erhebet euch)

Priester: Allmächtiger, ewiger Gott, du lässt deine Kirche nicht allein und bist bei ihr in guten und bösen Tagen. Sende deinen Geist, der den Verletzten Heilung bringt, die Sünder zur Umkehr führt und deiner Kirche die Kraft zur Erneuerung schenkt, damit sie voll Zuversicht den Menschen unserer Zeit dienen kann. Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

Alle: Amen

16 Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt

<ul style="list-style-type: none"> • Beobachten Sie und nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst 	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentieren Sie zeitnah und sorgfältig
<ul style="list-style-type: none"> • Sprechen Sie im Team und mit Ihrem/Ihrer Vorgesetzten über Ihre Beobachtungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen Sie, ob es andere Erklärungen als sexualisierte Gewalt für das von Ihnen beobachtete Verhalten geben kann



Dokumentation des Gesprächs mit:

Datum des Gesprächs: _____

Ort des Gesprächs: _____

Zeit und Ort von dem berichtet wird:

Information ans Präventionsteam Ja, am _____

Nein, weil _____

Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV Hasenberg

Bitte handschriftlich ausfüllen, ggf. Korrespondenz beifügen.

Betrifft Pfarrei: NI M7S extern, nicht PV Hasenberg

Ersteller der vorl. Dokumentation: _____

Person, die Gegenstand der Dokumentation ist: _____

Information erhalten von (Name, Funktion):

Datum der Information an den PV Hasenberg:

Im PV Hasenberg informierte Personen: Präventionsteam PV Hasenberg

Zeit, Ort und Person(en), kurzer Sachverhalt, die zu dieser Dokumentation führt (Kurzdarstellung):

Weitergabe an/weitere involvierte Stellen:

Präventionsbeauftragte PV Hasenberg am _____

Koordinationsstelle des Erzbistums am _____

Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising
 RAin Ute Dirkmann oder RA Dr. Martin Miebach am _____

Rechtsabteilung des erzbischöflichen Ordinariats
Name des Mitarbeiters _____

Sonstige involvierte Stellen: _____

ANHANG 1

Bitte als Kopiervorlage verwenden!

Dokumentation des Gesprächs mit (Name, Vorname, evtl. Funktion und Kontaktdaten)
In welcher Situation und unter welchen Rahmenbedingungen fand das Gespräch statt?
Über welche Zeit und welchen Ort wird berichtet?
Inhalte, möglichst im Wortlaut und in der Reihenfolge, in der sie Ihnen berichtet wurden:
Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen



ANLAGE 2

(verbleibt bei der Einsatzstelle, zum Beispiel Pfarrei, Jugendverband)

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche in der Erzdiözese München und Freising

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Erzbistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen informiert.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.⁴

Ort, Datum

Unterschrift

4) §§ und Nennung der Straftatbestände siehe auch Seite 8 in „Miteinander achtsam leben – Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen – Handreichung für Ehrenamtliche“

ANLAGE 3

(verbleibt bei der Einsatzstelle, zum Beispiel Pfarrei, Jugendverband)

Einverständniserklärung zur Datenspeicherung bzgl. des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG – Einsichtnahme nach § 72a Abs. 5 SGB VIII

Name, Vorname der / des Ehrenamtlichen	
Datum des Führungszeugnisses	
Bescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII oder erw. Führungszeugnis eingesehen?	
<input type="checkbox"/> Ja	
<input type="checkbox"/> Nein	
Datum Einsichtnahme	Unterschrift Verantwortliche(r) zum Beispiel der Pfarrei, des Jugendverbands

Hiermit erkläre ich, _____ (Name, Vorname), mich mit der Speicherung meiner Daten (siehe oben) bis zum Widerruf dieser Erklärung einverstanden. Ich bin darüber belehrt worden, dass der Widerruf jederzeit möglich ist.

Ort, Datum

Unterschrift